



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12  
157. Jahrgang  
Köln, 1. Dezember 2017

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 159 Eheschließungsassistenz von Priestern der Priesterbruderschaft St. Pius X. ....	193
---	-----

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 160 Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften .....	193
Nr. 161 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) .....	194
Nr. 162 Richtlinie zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA .....	194

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 163 Weltmissionstag der Kinder 2017/2018 (Krippenopfer) .....	195
Nr. 164 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2018 .....	195
Nr. 165 Neues Mitglied des Priesterrates .....	195
Nr. 166 Richtlinie zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO (RL BU liturg. Dienst) .....	195

Nr. 167 Ausführungsbestimmungen zu § 7 Defizitausgleichsverfahren der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 6, Nr. 100, 1. Mai 2014) .....	198
Nr. 168 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2018 .....	199
Nr. 169 Ewiges Gebet im Erzbistum Köln .....	200

### Personalia

Nr. 170 Personalchronik .....	201
-------------------------------	-----

### Weitere Mitteilungen

Nr. 171 Neuwahl Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln .....	202
Nr. 172 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2018 .....	202
Nr. 173 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache .....	203
Nr. 174 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistliche .....	203

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 159 Eheschließungsassistenz von Priestern der Priesterbruderschaft St. Pius X.

In Abstimmung mit dem Kardinalspräfekten der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* hat der Ständige Rat am 19./20. Juni 2017 beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des *Vetus ordo (ritus extraordinarius)* erbitten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum Motuproprio *Summorum Pontificum* von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorbereitung, die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an:  
Stabsstelle Kirchenrecht im Erzbischöflichen Generalvikariat,  
Msgr. Dr. Sebastian Cüppers, 50606 Köln,  
Tel. 0221/1642-1206.

Würzburg, 19./20. Juni 2017

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 160 Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften

I. Die Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften vom 12. November 2001 (Amtsblatt des

Erzbistums Köln 2001, Nr. 261, S. 228), zuletzt geändert am 2. Oktober 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 173, S. 188) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Die zuschussfähige Vergütung beträgt:

1. Für Haushälterinnen  
1.908,00 Euro brutto monatlich unter Anrechnung der Sachbezüge. Wird eine Weihnachtswendung gezahlt, ist sie zuschussfähig bis zum Betrag in Höhe von 154,00 Euro brutto.
2. Für Hauswirtschaftskräfte  
10,38 Euro brutto je Stunde, wenn keine Sachbezüge gewährt werden.“

II. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Köln, 2. November 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 161 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Oktober 2017 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 10. Juli 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 113, S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1a wird wie folgt geändert:  
An den bestehenden Satz 1 werden nachfolgende Sätze 2 bis 6 angefügt:  
„Diese Ordnung gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse eines Rechtsträgers im Sinne von § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ihn auf Antrag aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen hat. Ein solcher Beschluss setzt voraus, dass
  1. der antragstellende Rechtsträger bei Anwendung dieser Ordnung nach den für ihn geltenden Bewilligungsbedingungen eines öffentlichen Zuwendungsgebers keine Personalkostenzuschüsse erhalten würde (Besserstellungsverbot),
  2. die Arbeitsverhältnisse bei diesem Rechtsträger mehrheitlich diesem Besserstellungsverbot unterliegen und
  3. auf die Arbeitsverhältnisse des Rechtsträgers das Tarifvertragsrecht des Bundes, der Länder oder der

Kommunen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Der Rechtsträger hat gegenüber der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die in Satz 3 genannten Voraussetzungen in geeigneter Form darzulegen. Die Ausnahme vom Geltungsbereich dieser Ordnung ist auf eine bestimmte Zeit zu befristen. Die ausgenommenen Rechtsträger sind mit Hinweis auf die Dauer der Ausnahme in Anlage 31 aufgeführt.“

2. An Anlage 30 wird eine neue Anlage 31 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„**Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 KAVO**

Folgende Rechtsträger sind vom Geltungsbereich dieser Ordnung durch Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 KAVO ausgenommen:

*Zurzeit unbesetzt*“

3. In § 57 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt rückwirkend zum 1. November 2017 in Kraft.

Köln, 10. November 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 162 Richtlinie zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA

Die Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA vom 2. November 1989 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1989, Nr. 244, S. 273ff.) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 außer Kraft gesetzt. Der Generalvikar wird ermächtigt, neue Richtlinien zu erlassen.

Köln, 23. Oktober 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 163 Weltmissionstag der Kinder 2017/2018 (Krippenopfer)

Köln, 26. Oktober 2017

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2017 - 6. Januar 2018). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.  
Stephanstr. 35  
52064 Aachen  
Bestell-Telefon: 0241/4461-44  
Bestell-Fax: 0241/4461-88  
bestellung@sternsinger.de  
www.sternsinger.de

### Nr. 164 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2018

Köln, 2. November 2017

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar 2018 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.827 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum **Afrikatag 2018** zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden. Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag)

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

### Nr. 165 Neues Mitglied des Priesterrates

Köln, 15. November 2017

Nach dem Ausscheiden von Pater Werner Holter SJ aus dem Priesterrat hat der Erzbischof Pater Elias Füllenbach OP für den Rest der Amtsperiode in den Priesterrat berufen.

### Nr. 166 Richtlinie zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO (RL BU liturg. Dienst)

Köln, 10. Oktober 2017

Gemäß § 1 der Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 114, S. 100 ff) in Verbindung mit Ziff. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Zuweisungsordnung (Amtsblatt 2009, Nr. 116, S. 106 ff) in der jeweils geltenden Fassung werden aufgrund einer Empfehlung der Personalwesen-Kommission der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn folgende Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO erlassen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Mitarbeitende im liturgischen Dienst sind
- a) Küsterinnen und Küster
  - b) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und
  - c) Küsterin/Kirchenmusikerin und Küster/Kirchenmusiker
- (2) Mitarbeitende, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit anderen Diensten auch liturgische Dienste verrichten, sind insoweit wie Mitarbeitende im liturgischen Dienst zu behandeln mit der Maßgabe, dass die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges für die liturgischen Dienste nach diesen Richtlinien erfolgt. Bei gemischten Tätigkeiten sind die übrigen Dienste individuell bedarfsbezogen zu berechnen.

**§ 2**

**Schaffung und Bestimmung von Stellenumfängen**

Die liturgische Tätigkeit wird modularisiert. Den Modulen werden mit „D“ (Dienste) gekennzeichnete Zeiteinheiten zugeordnet. 22 Zeiteinheiten („D“, Dienste) entsprechen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden ohne Pausen (§ 14 KAVO).

**§ 3**

**Arbeitszeit, Beschäftigungsumfang**

Der regelmäßige wöchentliche Beschäftigungsumfang ergibt sich aus der Addition der Zeiteinheiten („D“) für die von der/dem Mitarbeitenden arbeitsvertraglich zu erfüllenden Aufgaben geteilt durch 22 und multipliziert mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden. Dabei werden unregelmäßig übertragene Dienste auf die Woche umgerechnet. Die Bestimmung des Beschäftigungs- und Stellenumfanges – mit Ausnahme der Stellen der Regionalkantoren und Seelsorgebereichsmusiker sowie den nach dem Kirchenmusikalischen Konzept des Erzbistums festgelegten weiteren qualifizierten Stellen – erfolgt durch Setzung des Dienstgebers. Dies gilt auch für die Entscheidung, welche Aufgaben(teile) von haupt- bzw. ehrenamtlichen Kräften wahrgenommen werden sollen.

**II. Modul-Modell für Küsterinnen und Küster**

**§ 4**

**Zeitansatz für Gottesdienste**

Für jeden Gottesdienst gilt eine Zeiteinheit von einem Dienst („D“). Diese Zeiteinheit beinhaltet den pauschalierten Anteil für Dienstbesprechungs-, Fahrt- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Die pauschalierte Zeiteinheit („D“) gilt einheitlich für alle Gottesdienstformen je Woche oder auf die Woche umzurechnende zu erfassende Jahrgottesdienste.

Tätigkeit	Zeitansatz
Gottesdienste je Woche inkl. Vor-/Nachbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Dienstbesprechung in einem Umfang von 1/4 D je Monat	1 D

Tätigkeit	Zeitansatz
Gottesdienste im Jahr (Umrechnung auf Woche) inkl. Vor-/Nachbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Dienstbesprechung in einem Umfang von 1/4 D je Monat auch Seelenämter (ggf. mit Friedhofsdienst); auch wenn Beerdigungsliturgie ausschließlich auf dem Friedhof stattfindet	1 D
Zuschlage für Friedhofsdienst je Beerdigung bei großen Entfernungen zum Friedhof	1/2 D
Allgemeintypische Aufgaben (Staffelung in 1/2 D-Schritten) gemäß § 5 dieser Richtlinie	max. 3 D
Koordination und Einsatzplanung	1 D

**§ 5**

**Zeitansatz für allgemein typische und weitere Aufgaben**

- (1) Zu den allgemeintypischen Aufgaben der Küsterin/des Küsters gehören u.a.: Wartung und Aufsicht des Kirchengebäudes, Schließ- und Läutedienste, Dekoration und Schmuck, Pflege der Kirchengeräte und Paramente, Lagerbestandshaltung und Besorgungen, Kirchplatzpflege und Kirchenreinigung.
- Als mögliche weitere Aufgabe kommt im Einzelfall auch die Anleitung und Koordinierung weiterer haupt- und ehrenamtlich tätiger Küsterinnen und Küster hinzu.
- (2) Der Zeitansatz für die allgemeintypischen Aufgaben – soweit sie nicht bereits in den Vor- und Nachbereitungszeiten abgedeckt werden können – ist nach den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu ermitteln und beträgt maximal 3 Zeiteinheiten („D“) je Woche.
- (3) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für die Küsterin/Kirchenmusikerin bzw. den Küster/Kirchenmusiker § 6 Absatz 3 maßgeblich.

**III. Modul-Modell für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

**§ 6**

**Zeitansatz für Gottesdienste**

- (1) Für jeden Gottesdienst gilt eine Zeiteinheit („D“) von einem Dienst. Diese Zeiteinheit beinhaltet den pauschalierten Anteil für Dienstbesprechungs-, Fahrt- und Vorbereitungszeiten sowie Notenpflege. Die pauschalierte Zeiteinheit („D“) gilt einheitlich für alle Gottesdienstformen je Woche oder auf die Wochen umzurechnenden zu erfassenden Jahrgottesdienste.

	Tätigkeit	Zeitansatz
a	Gottesdienste je Woche inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege inkl. Dienstbesprechung ggf. inkl. Gestaltung mit Chören/Gruppen	1 D
b	(zusätzliche) Gottesdienste im Jahr (Umrechnung auf Woche) inkl. Vorbereitung inkl. Dienstbesprechung ggf. inkl. Gestaltung mit Chören/Gruppen	1 D
c	Proben mit Chören und Musikgruppen (je 45 - 60 Minuten) inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege inkl. Dienstbesprechung	1 D
d	Gestaltung von Gottesdiensten mit Chören/Gruppen inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege (im Gottesdienstansatz (b) enthalten, wenn keine weitere Kirchenmusikerin/kein weiterer Kirchenmusiker im Einsatz)	1 D
e	Orgelpflege / je Instrument je Woche, sofern nicht dem/der Seelsorge- bereichsmusiker/in übertragen	1/4 D
	<i>Besondere verbindliche Aufgaben für alle Seelsorgebereichs- musiker/innen:</i>	
f	Koordination der kirchen- musikalischen Dienste und Kommunikation, z. B. – kirchenmusikalische Planung mit dem Pastoralteam und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Seelsorgebereich – Gremienarbeit, Chorfahrten, Elternarbeit, Öffentlichkeits- arbeit einschließlich Fund- raising Teilnahme an Konferenzen der Seelsorgebereichsmusiker Instrumentenpflege (soweit nicht anders übertragen, vgl. oben Buchst. e). Der Ansatz für Dienstbespre- chungen ist bereits bei den Aufgaben nach Buchst. a – c berücksichtigt.	3 D
g	Ausbildung, z. B. – Kantorenausbildung – Schulung von Erziehern/ Erzieherinnen	

	Tätigkeit	Zeitansatz
	– Kontaktstunden in Schulen – Schulung und Betreuung ehren-/nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker, Jugendbands, sonstige kirchenmusikalische Gruppen	1 D je Aufgabe/Woche
h	Aufgaben für Seelsorgebereichs- musiker/innen sowie Inhaber/ innen besonderer qualifizierter Stellen gemäß kirchenmusicali- schem Konzept des Erzbistums Sonstiges, z. B. – Konzert – Arrangement – Komposition	max. 3 D

- (2) Die unter Buchstaben f bis h genannten Tätigkeiten gehören insbesondere zum Aufgabenbereich von Seelsorgebereichsmusikerinnen und Seelsorgebereichsmusikern. Die unter h genannten Tätigkeiten, soweit sie vom Dienstgeber übertragen werden, gehören auch zum Aufgabenbereich der Inhaber besonders ausgewiesener Stellen („qualifizierte A- und B-Stellen“ gemäß kirchenmusikalischem Konzept).
- (3) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für die Küsterin/Kirchenmusikerin bzw. für den Küster/Kirchenmusiker von den entsprechenden Zeitansätzen der Kirchenmusiker nach Absatz 1 auszugehen zzgl. eines Zuschlages für die Vorbereitungszeit, die auf den Küsterbereich entfällt, in Höhe von 1/3 D.

#### § 7

#### Schlussbestimmungen

- (1) Der Stellenplan für Folgedienste des jeweiligen Seelsorgebereichs bleibt durch diese Richtlinien unberührt und wird durch deren Neufassung nicht geändert.
- (2) Der arbeitsvertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfang bestimmt die von der/dem Mitarbeitenden durchschnittlich regelmäßig zu leistende wöchentliche Arbeitszeit. Der nach diesen Richtlinien ermittelte Beschäftigungsumfang ist Basis hierfür.
- (3) Eine Vorausgenehmigung von Arbeitsverträgen und deren Änderung (Nachtragsverträge) unter den in § 1 Absätze 1 bis 5 der Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln zu Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen (Amtsblatt 2013, Nr. 173) genannten Voraussetzungen ist bei Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für Folgedienste gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Ausführungsverordnung nur zulässig, wenn die Einstellung oder Änderung den genehmigten Stellenplan nicht überschreitet. Die Vorausgenehmigung gilt gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung nicht für Verträge mit Seelsorgebereichsmusikerinnen und -musikern und Kirchenmusikerinnen und -musikern auf A- oder B-Stellen.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.



**Nr. 167 Ausführungsbestimmungen zu § 7 Defizitausgleichsverfahren der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 6, Nr. 100, 1. Mai 2014)**

Köln, 21. November 2017

Mit den nachfolgenden Bestimmungen wird das Verfahren zur Prüfung und Bewilligung der Anträge auf einen Defizitausgleich für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW ab 1. August 2013 beschrieben.

Anträge auf Defizitausgleich für den Zeitraum 1. August 2008 bis 31. Juli 2013 richten sich nach § 5 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung von Kindertageseinrichtungen in NRW nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes NW (veröffentlicht im Amtsblatt vom 1. August 2008, Stück 9, Nr. 162).

Bevor das Defizitausgleichsverfahren angewendet werden kann, ist sicherzustellen, dass alle Zuschüsse im Rahmen der Regelfinanzierung verbucht sind. Auswirkungen auf den Trägeranteil sind der Abteilung Finanzen & Controlling in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im EGV anzuzeigen, damit ein entsprechender Korrekturbescheid erfolgen kann.

1. Die Feststellungen zum Defizitausgleich erfolgen trägerbezogen und können erst nach Verwendung der Rücklagen aller Einrichtungen des Trägers erfolgen.
2. Grundlage eines Defizitausgleichsverfahrens ist gem. § 7 Nr. 3 der Richtlinie u.a. ein vom Träger beschlossener Jahresabschluss. Sofern die relevanten liquiden Mittel aller Einrichtungen eines Trägers nur noch 1/12 der Kindpauschalen betragen, kann kurzfristig eine Liquiditätshilfe als Vorschuss auf das formale Defizitausgleichsverfahren beantragt werden. In Anspruch genommene Liquiditätshilfen werden im Rahmen des Defizitausgleichsverfahrens auf die endgültige Zahlung angerechnet.
3. Sowohl für die Liquiditätshilfe als auch für das Defizitausgleichsverfahren ist ein Antrag des Trägers durch Beschluss zu formulieren. Die Gründe, die zu dem jeweiligen Antrag führen, sind zu erläutern.
4. Dem Antrag auf Liquiditätshilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Aktueller Finanzstatus des Kita-Mandanten der bestätigt, dass die Summe der relevanten Bankguthaben insgesamt weniger als 1/12 der Kindpauschalen ausmacht, oder diese Grenze in Kürze unterschritten wird. Bei Festgeldanlagen ist die Fälligkeit anzugeben.
  - Beschluss des Trägers auf Liquiditätshilfe mit Benennung eines konkreten Betrages, der als Liquiditätshilfe benötigt wird. Dieser sollte so bemessen sein, dass die verfügbare Liquidität auf allen Bankkonten des Kita-Mandanten im laufenden Kindergartenjahr, bzw. mindestens in den kommenden sechs Monaten, die Grenze von 1/12 der Kindpauschalen aller Einrichtungen des Trägers möglichst nicht mehr unterschreitet.
  - Die Gründe für den entstandenen Liquiditätsengpass sind kurz zu benennen. Zum Beispiel die Altersstruktur

des Personals, Beschäftigung von Berufspraktikanten etc.

- Nachweise über etwaige Liquiditätshilfen der Kirchengemeinde/n im Seelsorgebereich.
5. Der Antrag auf Defizitausgleich wird vom Träger für ein abgeschlossenes Kindergartenjahr oder einen abgeschlossenen Zeitraum bei der Abteilung Finanzen & Controlling in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche gestellt. Hierfür ist, wie unter Punkt 2 erwähnt, ein vom Träger geprüfter Jahresabschluss Grundlage, der entsprechend der Vorgaben aus dem Arbeitspaket zum Jahresabschluss für Kitas erstellt wurde. Dies ist durch die Rendantur im Anschreiben zum Antrag zu bestätigen. Wichtig für etwaige Rückfragen zum Defizitausgleich ist eine detaillierte Belegführung der Personal-, Sach- und Baukosten, wie sie auch Grundlage im Verwendungsnachweis sind.
  6. Dem Antrag auf Defizitausgleich sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - Endgültiger Leistungsbescheid des Jugendamtes für alle Einrichtungen des Trägers
    - SOLL-Stellenplan in Form des jeweiligen Kibiz-Rechners
    - IST-Stellenplan aus PersonalOffice (PO) oder vergleichbarer Nachweis
    - Beschluss des Trägers mit dem Antrag auf Defizitausgleich
    - Beschluss des Trägers über die Annahme der Jahresabschlüsse für die beantragten Jahre
    - Bei sonderfinanzierten Einrichtungen auch der endgültige Leistungsbescheid über die Sonderfinanzierung und das Aktenzeichen des Sonderfinanzierungsvertrages.Vorgenannte Unterlagen sind auch für Defizitausgleichsanträge gem. Richtlinie vom 1. August 2008 beizufügen.
  7. Gemäß § 7 Nr. 2d dürfen die KiBiz-Rücklagen von vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen nicht für den Defizitausgleich von anderen Einrichtungen des Trägers verwendet werden. Analog dazu darf bei anteiliger Sonderfinanzierung die KiBiz-Rücklage einer sonderfinanzierten Einrichtungen nur in dem Verhältnis für den Defizitausgleich verwendet werden, wie regelfinanzierte zu sonderfinanzierten Gruppen im Verhältnis stehen. Bei einer dreigruppigen Einrichtung mit einer sonderfinanzierten Gruppe sind dies beispielsweise bis zu 66 % der vorhandenen KiBiz-Rücklage lt. Verwendungsnachweis, sofern dieser Rücklagensaldo in der Kita-Rücklage lt. Bilanz zur Verfügung steht. Diese Grundsatzregelung gilt, soweit der Sonderfinanzierungsvertrag nichts anderes regelt.
  8. Bei einem Defizitausgleich von sonderfinanzierten Einrichtungen ist zunächst immer durch den Träger die sonderfinanzierende Stelle um einen Ausgleich des Defizits lt. Verwendungsnachweis zu ersuchen. Als Nachweis ist ein entsprechender Antrag des Trägers sowie ein Bescheid / Ablehnungsbescheid der sonderfinanzierenden Stelle vorzulegen. Ein danach noch verbleibendes Defizit ist zunächst nach Möglichkeit aus den Rücklagen der übrigen Einrichtungen des Trägers auszugleichen, bevor weitere Kirchensteuerermittel bewilligt werden können.

9. Die Prüfung der Personalkosten umfasst den Abgleich des zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festgelegten Stellenplans laut KiBiz-Rechner mit der tatsächlichen Besetzung samt Eingruppierung anhand des IST-Stellenplans aus PO. Zusätzlich eingestelltes Vertretungspersonal ist daher zu kennzeichnen und zu erläutern. Der Einsatz von einer Berufspraktikantin/einem Berufspraktikanten und ein PIA sowie ein BFD oder ein FSJ pro Einrichtung ist unschädlich. Bei einer Überschreitung des Soll-Stellenplans um mehr als 5% sind die Gründe darzulegen oder genehmigte Planüberschreitungen nachzuweisen.
10. Sachkosten werden gemäß § 8 der Richtlinie grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 12% der Kindpauschalen anerkannt. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes um mehr als 25% (entspricht 15% der Kindpauschalen) sind

die Gründe darzulegen. Notwendige Mehrkosten finden nach Plausibilitätsprüfung ebenfalls Berücksichtigung.

11. Über die Bewilligung der Liquiditätshilfe und des Defizitenausgleiches entscheidet der Hauptabteilungsleiter nach Beratung in der Abteilungsleiterkonferenz der Hauptabteilung Seelsorgebereiche unabhängig von der beantragten Höhe. Die bewilligte Auszahlung erfolgt an den Träger der Kindertageseinrichtungen.

Die Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich führt eine Controllingliste über die bewilligten Liquiditätshilfen und Defizitenausgleichsverfahren. Ein Bescheid über die Liquiditätshilfe oder das Defizitenausgleichsverfahren wird der Stabsabteilung Rechnungskammer zur Kenntnis gegeben.

**Nr. 168 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2018**

Köln, 10. Oktober 2017

1. Kollektenplan 2018

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
6. Januar 2018	1	Afrikatag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 04.08.2017)	100	2. Februar 2018	Koll 01 GKZ xxx Afrikatag
28. Januar 2018	2	Tokyo/Myanmar	100	23. Februar 2018	Koll 02 GKZ xxx Tokyo/Myanmar
18. März 2018	3	Misereor und Fastenopfer der Kinder (Misereor: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5900 5748, Bescheid vom 20.01.2017)	100	13. April 2018	Koll 03 GKZ xxx Misereor
25. März 2018	4	Kollekte für das Heilige Land (Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 05.04.2016)	100	20. April 2018	Koll 04 GKZ xxx Heiliges Land
15. April 2018	5	Dom	100	11. Mai 2018	Koll 05 GKZ xxx Dom
6. Mai 2018	7	Katholikentagskollekte	100	1. Juni 2018	Koll 07 GKZ xxx Katholikentag
20. Mai 2018	6	RENOVABIS (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177, Bescheid vom 06.07.2015)	100	15. Juni 2018	Koll 06 GKZ xxx Renovabis
1. Juli 2018	8	Peterspfennigkollekte	100	27. Juli 2018	Koll 08 GKZ xxx Peterspfennig
9. September 2018	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	5. Oktober 2018	Koll 09 GKZ xxx Kommunikationsmittel
23. September 2018	10	Caritas-Kollekte (Dt. Caritasverband Freiburg: FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469-46596, Bescheid vom 02.08.2016)	10	19. Oktober 2018	Koll 10 GKZ xxx Caritas
28. Oktober 2018	11	Weltmissionssonntag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 04.08.2017)	100	23. November 2018	Koll 11 GKZ xxx Weltmissionssonntag
2. November 2018	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177, Bescheid vom 06.07.2015)	100	30. November 2018	Koll 12 GKZ xxx Priesterausbildung
4. November 2018		*) Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	–		

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
18. November 2018	13	Diasporaopfertag/Diasporakollekte (Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794 0212, Bescheid vom 21.04.2017)	100	14. Dezember 2018	Koll 13 GKZ xxx Diaspora
24./25. Dezember 2018	14	Adveniat-Kollekte (Bischöfliche Aktion Adveniat: FA Essen-NordOst, St.Nr. 111 5727 3767, Bescheid vom 31.08.2016)	100	25. Januar 2019	Koll 14 GKZ xxx Adveniat
26. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019	15	**) Weltmissionstag der Kinder (Päpstliches Missionswerk der Kinder: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3626, Bescheid vom 18.08.2016)	100	1. Februar 2019	Koll 15 GKZ xxx Weltmissionstag der Kinder

**Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.**

\*) Diese Kollekte ist in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

\*\*\*) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden im November 2017 ein Schreiben – 710 G 48 973/74 – erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

## 2. Quartalsabgaben

Die Quartalsabgaben für Josefspfennig, Binationen (werk- und sonntags), Trinationen und Intentionen sind jeweils zum Quartalsschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des dreistelligen Gemeindecennzeichens (GKZ) auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Erzbistum Köln  
Pax-Bank eG Köln  
Konto-Nr. 55 050  
IBAN: DE 74 3706 0193 0000 0550 50  
BIC: GENODED1PAX

## 3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplans

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk

„Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“

innerhalb 6 Wochen weiterzuleiten an:

Päpstliches Missionswerk der Kinder  
in Deutschland, Stephanstr. 35, 52064 Aachen  
Pax-Bank eG Aachen  
Konto-Nr. 1031 (BLZ 391 601 91)  
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31  
BIC: GENODED1PAX

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

„Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“  
bzw. „der Firmlinge“

weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,  
Postfach 1169, 33041 Paderborn  
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe  
Bank für Kirche und Caritas Paderborn  
Konto-Nr. 50 000 500 (BLZ 472 603 07)  
IBAN: DE 50 4726 0307 0050 0005 00  
BIC: GENODEM1BKC

Für das Kollektenjahr 2018 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

## Nr. 169 Ewiges Gebet im Erzbistum Köln

Köln, 8. November 2017

Der markante Wandel in der Gesellschaft führt zu tiefgreifenden Veränderungen im kirchlichen Leben, die auch das traditionelle Ewige Gebet betreffen, wie es für das Erzbistum Köln 1986 vom Erzbischof geregelt wurde (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Nrn. 56 und 256). Bleibend aktuell ist das Anliegen: Es ist – zumal im Kontext des pastoralen Zukunftsweges – entscheidend, eine betende Kirche zu sein. Denn Beten ist die Kommunikation zwischen dem Haupt und den Gliedern, die die Kirche als Leib Christi lebendig sein lässt. Nach katholischem Selbstverständnis ist dabei die Eucharistie der Lebensquell dieses Miteinanders von Christus und Gläubigen, aus dem die Kirche lebt. So kommt als Vertiefung der Feier der Eucharistie der eucharistischen Anbetung eine wichtige Rolle zu; das Ewige Gebet gibt ihr eine Ausdrucksform.

Damit die Erzdiözese weiterhin aus diesem Quell schöpfen kann, werden in Fortschreibung der genannten bestehenden Regelung folgende Eckpunkte erlassen:

- Wo das Ewige Gebet in der traditionellen Form lebendig ist, verdient es volle Unterstützung, damit es fortlebt.
- Wo es hingegen durch die Veränderungen in der Pastoral gewinnbringend für die eucharistische Anbetung ist, eine Vernetzung der ehemals getrennten Anbetungsorte oder ggf. Zusammenlegungen zu gemeinsamen Terminen inner-



halb eines Seelsorgebereichs vorzunehmen, wird dies erlaubt. Der Maßstab für die Entscheidung hierüber ist die Stärkung der eucharistischen Anbetung.

- Die aktuellen Termine sind dem Generalvikariat mitzuteilen. Hier wird der Kalender für das Erzbistum Köln geführt. Er wird auf den Internetseiten des Erzbistums Köln veröffentlicht und ist dort jederzeit einsehbar.

Der Erzbischof lädt die Pfarreien ausdrücklich ein, die Chancen und Stärken des Ewigen Gebets zu nutzen und ggf. neu zu entdecken, indem alle Beteiligten gemeinsam überlegen, wie es vor Ort gestaltet werden kann. Dazu seien sie ausdrücklich ermuntert, auch neue Formen auszuprobieren. Die Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates wird auf Anfrage hierbei gerne unterstützen.

## Personalia

### Nr. 170 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 11.10. *Herr Kaplan Constantin Wagner* mit Wirkung vom 1. November 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf-Garath/Hellerhof im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.10. *Herr Kaplan Egide Gatali* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 30. September 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 17.10. *Msgr. Franz Lurz* weiterhin bis zum 31. Januar 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.10. *Herr Pfarrer Paul Ludwig Spies* weiterhin bis zum 31. Dezember 2018 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 18.10. *Herr Diakon Hans-Dieter Hallerbach* weiterhin bis zum 30. November 2018 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Christ König in Köln-Porz im Stadtdekanat Köln.
- 18.10. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 18.10. *Herr Diakon Willy Löw* weiterhin bis zum 30. September 2018 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Niederkassel-Uckendorf, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und St. Matthäus in Niederkassel im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 18.10. *Msgr. Hans Thüsing* weiterhin bis zum 31. Dezember 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 18.10. *Herr Pfarrer Leo Vetter-Diez* weiterhin bis zum 31. Dezember 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Geistingen, St. Michael in Hennef-Wes-

terhausen und St. Simon und Judas in Hennef im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 23.10. *Herr Pfarrer Klaus Thranberend* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. November 2017 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 10.11. *Herr Diakon Stefan Wickert* mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Diakon an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 14.11. *Pater Marselinus Silviandre Tä C.Ss.R.* mit Wirkung vom 15. November 2017 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – bis zum 31. Dezember 2018 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 15.11. *Herr Diakon Ulf Bettels* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Koordinator in der Notfallseelsorge im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 16.11. *Pater Jean Bawin SDS* weiterhin bis zum 31. Januar 2019 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.09. Herrn Pfarrer Paul Monn als Subsidiar an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf verpflichtet.
- 17.10. *Msgr. Thomas Kaster* mit Wirkung vom 21. Dezember 2017 für weitere sechs Jahre als Stadtdechant für das Stadtdekanat Remscheid bestätigt.
- 23.10. *Herrn Pfarrer Wolfgang Zierke* mit Ablauf des 31. Oktober 2017 als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln entpflichtet.

#### Es starb im Herrn am:

- 12.10. *Pfarrer i. R. Ludger Jocks*, 64 Jahre.
- 17.10. *Diakon i. R. Dr. Augustinus Krinner*, 94 Jahre.

## LAIEN IN DER SEELSORGE

### Es wurde beauftragt am:

- 01.10. *Herr Dr. Clemens Breuer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Moraltheologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 10.10. *Herr Dr. Werner Kleine* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Cityseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal sowie der Kath. Glaubensinformation Fides in Wuppertal – als Geistlicher Beirat für den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bergisch Land.
- 19.10. *Frau Barbara Reible* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen der Tätigkeit in der Krankenhausesseelsorge im Städtischen Krankenhaus Holweide.
- 14.11. *Frau Cornelia Krappitz* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen der Tätigkeit in der Krankenhausesseelsorge im Vinzenz-Pallotti-Hospital und Marien-Krankenhaus Bergisch Gladbach.
- 14.11. *Frau Angelika Kretzer* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen der Tätigkeit in der Krankenhausesseelsorge im Vinzenz-Pallotti-Hospital und Marien-Krankenhaus Bergisch Gladbach.

- 15.11. *Herr Marco Herzog* mit Wirkung vom 1. Januar 2018 als Begleiter in der Krankenhausesseelsorge an der Uniklinik Düsseldorf und am Martinuskrankenhaus Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

### Es wurde entpflichtet am:

- 31.08. *Herr Ingo Brüggjenjürgen* als Lehrbeauftragter für das Fach Medienkunde/Öffentlichkeitsarbeit am Erzbischöflichen Diakoneninstitut und am Erzbischöflichen Priesterseminar.
- 15.11. *Schwester Maria Lourdes Andrade* mit Ablauf des 14. Dezember 2017 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Seelsorgehelferin in der Kath. Portugiesischen Mission in Köln.
- 15.11. *Schwester Isaura Lourdes Cabral* mit Ablauf des 14. Dezember 2017 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Seelsorgehelferin in der Kath. Portugiesischen Mission in Köln.
- 15.11. *Schwester Carolina Santos Gomes* mit Ablauf des 14. Dezember 2017 im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin als Seelsorgehelferin in der Kath. Portugiesischen Mission in Köln.

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 171 Neuwahl Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln

Gemäß der „Satzung der Konferenz der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln (Diakonenkonferenz)“, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juli 2012, Nr. 102, soll von den in § 4 der Wahlordnung genannten Diakonen die Diakonenkonferenz gewählt werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und die Bekanntgabe obliegen einem Wahlausschuss. Folgende Herren wurden als Wahlausschuss ernannt:

Diakon Martin Oster, Diakon Bernd Reimann, Diakon Prof. Dr. Günter Riße.

Postalische Anschrift des Wahlausschusses: Erzbischöfliches Diakoneninstitut, Kardinal-Frings-Str. 12, 50668 Köln, E-Mail: diakoneninstitut@erzbistum-koeln.de.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Diakone liegt in der Zeit vom 11.-21. Dezember 2017 im Erzbischöflichen Diakoneninstitut aus und kann Mo., Di., Do. von 9.00-17.00 Uhr und Fr. von 9.00-15.00 Uhr eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.
2. Jeder Wahlberechtigte bekommt ab 8. Januar 2018 einen Vordruck für Wahlvorschläge zugesandt.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten und müssen dort bis zum 7. Februar 2018 eingegangen sein. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt vom 1. März 2018 veröffentlicht. Die Einspruchsfrist hiergegen läuft am

15. März 2018 ab. Wird kein Einspruch erhoben, erfolgt die Versendung der Wahlunterlagen Ende März 2018.

4. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Wahlausschuss zurückzusenden und müssen bis spätestens 27. April 2018 eingegangen sein.
5. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

### Nr. 172 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2018

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei **Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

#### Ausgeschrieben werden zur Bearbeitung 2018 folgende Themen:

- 1) **Zwischen Kattowitz und Friedrichshafen. Karl Heda, ein sozial engagierter Seelsorger im kirchlichen und gesellschaftlichen Einsatz**

Karl Heda war ein sozial engagierter Vertriebenenseelsorger im Bistum Rottenburg-Stuttgart. Gebürtig aus dem Kreis Kattowitz versuchte er nach der Vertreibung die ober-schlesischen Katholiken, v.a. die aus dem Bistum Kattowitz zu sammeln und zu betreuen. In seinem neuen Wirkungsbereich setzte er sich für die Arbeitnehmer ebenso ein wie

für den Ausbau von Schulen und die Betreuung von Senioren. Dieses breite Verständnis von Seelsorge und das öffentliche Wirken des Geistlichen sollten im Vordergrund der Untersuchung stehen.

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel,  
Mail: bendel.rainer@t-online.de

## 2) Johanniter- und Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation

Zur Geschichte des christlichen Lebens im Bistum Breslau gehört auch die Tätigkeit der Ritterorden, u.a. der Johanniter. Der Ordensauftrag der ursprünglichen Hospitalgemeinschaft beinhaltete über Jahrhunderte caritativ-seelsorgerische Aufgaben. Intensiv unterstützte man den Kirchenbau. Das Ordensleben der Johanniter/Malteser wurde durch das innerkirchliche und sozial-politische Wirken der Reformation beeinflusst. Hier sind einige Forschungsfragen noch unbeantwortet.

Beratung: Prof. Dr. Gabriela Was,  
Mail: gabriela.was@uwr.edu.pl

**Darüber hinaus sind Bewerbungen mit eigenen einschlägigen Themen erwünscht.**

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 10. Februar 2018** zu richten:

an das Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V.,  
Sekretariat: Seelhausgasse 11a, 72070 Tübingen,  
Mail: ikkdos@web.de

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Ende Februar 2018. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2018, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2020 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“

vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

## KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Dr. Joachim Giela, Münster  
Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg  
Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn  
Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen

### Nr. 173 Wallfahrt mit Schweige-Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

#### Teilnehmer:

Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

#### Thema:

„Mein Weg ist Liebe und Vertrauen“ – Hl. Therese von Lisieux

#### Termin:

28. Juli bis 6. August 2018  
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac), Alençon, Lisieux.  
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

#### Gesamtpreis:

ca. EURO 790,-

#### Leitung der Exerziten:

Monsignore Anton Schmid, Augsburg  
Leiter des Theresienwerkes e.V.

#### Veranstalter:

Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg  
Tel. 0821/513931, Fax: 0821/513990  
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de  
Internet: www.theresienwerk.de

#### Auskunft und Anmeldung:

Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung  
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de  
oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

### Nr. 174 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistliche

Im Seelsorgebereich Oberberg Mitte im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis ist in der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen eine Wohnung für einen Ruhestandspriester bzw. Subdiar frei.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Kreisdechant Christoph Bersch, Moltkestr. 4, 51643 Gummersbach oder Telefon 02261/22197.

Zur Post gegeben am 1. Dezember 2017